

Antrag auf Ausstellung einer

„Nachwuchs-Förderlizenz“ des Thüringer Handball-Verbandes e.V.

für den Spielbetrieb im Bereich des Thüringer Handball-Verbandes e.V.



Reg.-Nr. (wird vom THV ausgefüllt)

Altersklasse

Saison

Antragsteller (Erstverein – Einsatz in älterer Altersklasse)

THV Vereinsnummer (Erstverein)

Antragsteller (Zweitverein – Einsatz in altersbedingter Altersklasse)

THV Vereinsnummer (Zweitverein)

Spieler/in – Name, Vorname

Geburtsdatum

Passnummer

Hiermit beantragen wir als Unterzeichnende und mit dem Eingangsdatum der THV Passstelle für den oben genannten Spieler/in eine „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV. Uns sind die Durchführungsbestimmungen und die daraus resultierenden Festlegungen / Regelungen bekannt.

Für die Richtigkeit der Angaben sind die Antragssteller verantwortlich. Bei Falschangaben ist die erteilte Lizenz von Anfang an ungültig.

Unterschriften:

Spieler/in – Name, Vorname

Erziehungsberechtigte

Erstverein und Stempel

Zweitverein und Stempel

Datum / Genehmigungsvermerk Leistungssport

Datum / Ausstellungsvermerk Passstelle

*Das Original des bestätigten Antrages ist ohne Passbild, aber nur in Verbindung mit dem Spielausweis gültig.
Die Nachwuchs-Förderlizenz des THV gilt bis zum Ende (30.06.) des Spieljahres.*

„Nachwuchs-Förderlizenz“ des Thüringer Handball-Verbandes e.V.

(Stand 01.07.2018)

Durchführungsbestimmungen nach Paragraph ... SpO

- (1) Mit der „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV sollen Talente der Altersklassen A-/B-/C-/D-Jugend gefördert werden. Sie stellt eine spezifische Form der Förderung innerhalb unseres Verbandsgebietes dar. Gleichlautende Regelungen gibt es in den Verbandsgebieten des HV Sachsen und des HV Sachsen-Anhalt (MHV). Für den Spielbetrieb weiterführender Meisterschaften des DHB (MHV-Oberliga B-Jugend sowie A-Jugendbundesliga) hat die „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV keine Gültigkeit.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV kann für Kaderspieler (Bezirks- oder Landesauswahl) pro Spieljahr für den eigenen Verein oder auch durch einen Zweitverein gestellt werden. Der Antrag ist für jedes Spieljahr neu zu stellen, d.h. die „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV gilt bis einschließlich 30.06. des laufenden Spieljahres.
- (3) Pro Verein werden maximal vier „Nachwuchs-Förderlizenzen“ pro Altersklasse und Mannschaft erteilt.
- (4) Antragsteller ist der Erstverein (Satz 8a) oder ein Zweitverein (Satz 8b).
- (5) Für die Antragstellung ist das Antragsformular des THV zu verwenden.
- (6) Die Antragsfrist endet am 31.12. des laufenden Jahres.
- (7) Die „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV wird nach Bestätigung der AG Nachwuchsleistungssport im Leistungssportausschuss des THV umgehend durch die Passstelle des THV ausgestellt. Sie trägt den Verbandsstempel sowie die Unterschriften des Vorsitzenden des Leistungssportausschusses sowie der Passstelle. Die Antragstellung und Erteilung ist kostenfrei. Es gibt keine Wartefrist.
- (8) Abweichend von § 22.1 SpO sind Spieler und Spielerinnen mit „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV gleichzeitig spielberechtigt:
 - a) Für den Erstverein in der regulären Altersklasse sowie in einer maximal 2 Stufen höheren Altersklasse (z.B. C-Jugendlicher in B- oder A-Jugend) des Erstvereins. Für den Einsatz in einer 2 Stufen höheren Altersklasse kann die „Nachwuchs-Förderlizenz“ nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der Eltern sowie eines Allgemein- oder Sportmediziners vorliegt.
 - b) Für den Erstverein in einer maximal 2 Stufen höheren Altersklasse (z.B. C-Jugendlicher in B- oder A-Jugend) und für den Zweitverein ausschließlich in der eigentlichen Altersklasse (z.B. C-Jugendlicher in C-Jugend). Für den Einsatz in einer 2 Stufen höheren Altersklasse des Erstvereins kann die „Nachwuchs-Förderlizenz“ nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der Eltern sowie eines Allgemein- oder Sportmediziners vorliegt.Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 22 SpO.
- (9) Die „Nachwuchs-Förderlizenz“ ist ohne Passbild, aber nur bei Vorlage des Spielerausweises gültig.
- (10) Mit der „Nachwuchs-Förderlizenz“ ist kein Einsatz in einer Erwachsenenmannschaft des Zweitvereins möglich. Im Erstverein gelten hierzu die Bestimmungen des § 22 SpO.

Zur Rechtssicherheit und Vermeidung von Fehlinterpretationen:

- ❖ Mit der „Nachwuchs-Förderlizenz“ des THV kann in keiner Spielebene eine Spielverlegung begründet werden.
- ❖ Persönliche Strafen für den/die Spieler/in sind durch den Verein zu tragen, für den der Einsatz erfolgte/erfolgen sollte.
- ❖ Persönliche Sperren gelten automatisch für jeglichen Spielverkehr, unabhängig davon, wo der Einsatz erfolgte. Die Zuständigkeit für eine darüber hinausgehende Sperre/Strafe liegt bei der spielleitenden Stelle, wo der Spieler/die Spielerin fehlbar wurde. Die Wirksamkeit gilt für beide Vereine.
- ❖ Der Versicherungsschutz liegt durch die Mitgliedschaft beim Erstverein.